

**ALLGEMEINE VERKAUFS- und LIEFERBEDINGUNGEN
der E.L.T. Kunststofftechnik & Werkzeugbau GmbH & Co KG
Fassung Dezember 2021**

Inhaltsverzeichnis

A) GELTUNGSBEREICH	2
B) ANBOT UND VERTRAGSABSCHLUSS	2
C) LIEFERZEIT	2
D) LIEFERUNG UND GEFAHRENÜBERGANG.....	3
E) PREISE	3
F) RABATTRÜCKVERRECHNUNG	4
G) ZAHLUNGSBEDINGUNGEN	4
H) ZAHLUNGSVERZUG	4
I) BEISTELLTEILE UND ZUKAUFTEILE	4
J) VORARBEITEN, VORLAGEN.....	5
K) SCHUTZRECHTE DRITTER	5
L) GEISTIGES EIGENTUM.....	5
M) GEWÄHRLEISTUNG.....	5
N) HAFTUNG	6
O) ÄNDERUNG DER UMSTÄNDE.....	6
P) EIGENTUMSVORBEHALT.....	6
Q) RÜCKTRITT DES AUFTRAGGEBERS / REUGELD.....	7
R) VORZEITIGE VERTRAGSAUFLÖSUNG	7
S) RECHTSNACHFOLGE UND ABTRETUNG	7
T) KEIN VERZICHT.....	7
U) ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND	7
V) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	8
W) SALVATORISCHE KLAUSEL	8

E.L.T. KUNSTSTOFFTECHNIK & WERKZEUGBAU GMBH & CO KG

8240 Friedberg, Weidenweg 339, Austria, Telefon: +43 3339 22820, E-Mail: office@elt.at

Standort Sebersdorf: 8272 Sebersdorf, Nr. 355, Austria, Telefon: +43 3333 28214, E-Mail: backoffice@elt.at

www.elt.at

A) GELTUNGSBEREICH

1. Die gegenständlichen Verkaufs- und Lieferbedingungen (kurz: Bedingungen) regeln das Rechtsverhältnis zwischen uns, der E.L.T. Kunststofftechnik & Werkzeugbau GmbH, als Auftragnehmer / Leistungserbringer einerseits und unseren Auftraggebern andererseits und gelten für jegliche Form der Auftragserteilung (zB. Kaufvertrag, Werkvertrag, Werkliefervertrag, Beratungsvertrag).
2. Unsere Lieferungen, Leistungen und Anbote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn auf sie nicht vor jedem einzelnen Geschäftsfall nochmals ausdrücklich verwiesen wird. Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur dann wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
3. Allfällige Geschäfts-, Einkaufs- und Annahmehbedingungen des Auftraggebers haben keinen Vorrang vor diesen Bedingungen und verpflichten uns nur dann, wenn diese von uns in jedem einzelnen Geschäftsfall ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Insbesondere sind wir nicht verpflichtet, den vom Auftraggeber verwendeten, diesen Bedingungen entgegenstehenden Bedingungen zu widersprechen. Unterbleiben des Widerspruchs oder Ausführung der Lieferung oder Leistung unsererseits bedeuten keinesfalls Zustimmungen oder Anerkennung, und zwar selbst dann nicht, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers sind. Eine Bezugnahme unsererseits auf Unterlagen des Auftraggebers bedeutet keine Anerkennung von dessen Bedingungen oder Regelwerken. Erhält der Auftraggeber erstmals im Rahmen unseres kaufmännischen Bestätigungsschreibens oder unserer Auftragsbestätigung Kenntnis von der Existenz oder dem Wortlaut unserer Bedingungen, so werden diese durch die widerspruchslose Annahme des Bestätigungsschreibens bzw. der Auftragsbestätigung vollumfänglich anerkannt.

B) ANBOT UND VERTRAGSABSCHLUSS

1. Unsere Anbote sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
2. Die in unserem Angebot enthaltenen Angaben, insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen, Maß, Gewichts-, Leistungs- und Verbrauchsdaten, Lieferfristen sowie Angaben bezüglich der Verwendbarkeit unserer Produkte sind nur annähernd maßgebend, es sei denn, diese Angaben sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden. Eine Zusicherung von Eigenschaften unserer Leistungen bedarf der vorhergehenden schriftlichen Vereinbarung.
3. Abschlüsse und allfällige sonstige Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Bezüglich der Geltung als schriftliche Bestätigung ist der elektronische Schriftverkehr dem Briefverkehr gleichgestellt.
4. Aufträge, welche in ihrer Formulierung von den durch uns gelegten Angeboten in irgendeinem Punkt abweichen, bedürfen zur Begründung einer Verbindlichkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.
5. Schreibfehler oder Kalkulationsirrtümer berechtigen uns zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Auftraggeber eine Anpassung ablehnt. Ersatzansprüche des Auftraggebers sind in diesem Fall ausgeschlossen.

C) LIEFERZEIT

1. Die Lieferfristen und Liefertermine gelten stets nur annähernd, sofern sie nicht ausdrücklich als Fixtermine schriftlich zugesagt wurden.
2. Die Lieferfristen beginnen frühestens mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Auftragsklarheit, insbesondere nicht vor Beibringung sämtlicher erforderlicher und durch den Auftraggeber beizubringender Unterlagen sowie der Erfüllung getroffener Anzahlungsvereinbarungen.
3. Gleiches gilt für Liefertermine. Lieferfristen und Liefertermine verstehen sich ab Werk. Wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgeholt oder versendet werden kann, so gelten Lieferfristen und Liefertermine als mit Meldung der Versandbereitschaft eingehalten.
4. Die Abholung hat für den Fall, dass ein fester Termin vereinbart worden ist, zu diesem Zeitpunkt zu erfolgen, anderenfalls innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang unserer Anzeige der Abholbereitschaft. Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung nicht nach, so gerät er, ohne dass es einer Mahnung bedarf, in Annahmeverzug.
5. Teillieferungen sind zulässig.
6. Ereignisse höherer Gewalt bei uns oder unserer Unterlieferanten verlängern die Lieferzeit angemessen. Dies gilt auch bei behördlichen Eingriffen, Pandemien, Epidemien, Embargos, jegliche Art von Sanktionen (vor allem wirtschaftliche und politische) Energie- und Rohstoffversorgungsschwierigkeiten sowie Lieferverzögerungen für Zukaufteile, Streiks, Mangel an Transportmitteln und Transportbehinderungen, Aussperungen und unvorhersehbaren Lieferschwierigkeiten, sofern sie von uns nicht zu vertreten sind. Wir werden den Käufer hiervon unverzüglich benachrichtigen. E.L.T. hat Beeinträchtigungen des Käufers so gering wie möglich zu halten, ggf. durch Herausgabe von Formen, Werkzeugen und Vorrichtungen für die Dauer der Behinderung.
7. Auch nach Überschreitung der Lieferfrist bleibt der Auftraggeber zur Abnahme und Bezahlung der bearbeiteten Ware verpflichtet.
8. Wir liefern ausschließlich ab Werk (Incoterms Fassung 2020 ex works) inkl. Verpackung, ausschließlich sonstiger Versand und Transportpesen, falls dies nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart wurde.
9. Im Falle der Hilfestellung bei der Verladung hält uns der Käufer schad- & klaglos.
10. Wird auf Antrag des Käufers eine Versicherung abgeschlossen, so handeln wir nur als Vermittler unter Ausschluss jeglicher Haftung.
11. Wir geraten nicht in Lieferverzug, wenn der Auftraggeber seinerseits mit den Zahlungspflichten in Verzug ist. In diesem Fall sind wir von jeder Leistungspflicht bis Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen befreit.
12. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind von uns nicht zu vertreten und können unsererseits nicht zum Verzug führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber. Terminverschiebungen, die durch den Auftraggeber zu verantworten sind, erfordern eine Neuerstellung des Terminplanes durch uns.

E.L.T. KUNSTSTOFFTECHNIK & WERKZEUGBAU GMBH & CO KG

8240 Friedberg, Weidenweg 339, Austria, Telefon: +43 3339 22820, E-Mail: office@elt.at

Standort Sebersdorf: 8272 Sebersdorf, Nr. 355, Austria, Telefon: +43 3333 28214, E-Mail: backoffice@elt.at

www.elt.at

13. Für den Fall, dass die Durchführung des Auftrages bzw. der Lieferung durch Fälle höherer Gewalt verzögert, behindert, unzumutbar oder unmöglich gemacht wird, können wir den Liefertermin verschieben oder vom Vertrag teilweise oder ganz zurücktreten. Der Auftraggeber hat in diesen Fällen keine Ersatzansprüche uns gegenüber. Bei teilweisem oder gänzlichem Vertragsrücktritt durch uns haben wir Anspruch auf aliquote Entlohnung entsprechend der bisherigen Leistungserbringung. Alternativ kann von uns die Abrechnung der bisherigen Leistung nach Aufwand vorgenommen werden. Bereits (teilweise) fertiggestellte bzw. angearbeitete Teile der Ware stehen diesfalls dem Auftraggeber zu.
14. Als höhere Gewalt gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse oder solche Ereignisse, die, selbst wenn sie vorhersehbar waren, außerhalb unseres Einflussvermögens bzw. des Einflussvermögens des Auftraggebers liegen und deren Auswirkung auf die Vertragserfüllung durch zumutbare Bemühungen nicht verhindert werden können.
15. Im Falle von Terminverschiebungen, welche durch den Auftraggeber zu verantworten sind, haben wir zusätzlich die Möglichkeit, den Auftraggeber unter Setzung einer Nachfrist von 8 Tagen schriftlich aufzufordern, seine Mitwirkungspflicht in dem vereinbarten Ausmaß nachzukommen, widrigenfalls wir ohne weitere Nachfristsetzungen vom Vertrag zurücktreten können und einen Anspruch auf Abrechnung der bisher erbrachten Leistungen nach Aufwand, jeweils zuzüglich des entgehenden Gewinnes, gegenüber dem Auftraggeber haben. Gegenansprüche können in diesem Zeitraum vom Auftraggeber nicht geltend gemacht werden.
16. Für den Fall, dass wir nach dieser Bestimmung den Rücktritt vom Vertrag erklären und unsere bis dahin angelaufenen Herstellungskosten bzw. den Aufwand für die bisherigen Leistungen inklusive des entgangenen Gewinnes abrechnen, stehen die bereits (teilweise) fertiggestellten bzw. angearbeiteten Teile der Ware dem Auftraggeber zu. Die unter Punkt K) der vorliegenden Bedingungen getroffenen Regelungen bleiben davon unberührt.
17. Der Auftraggeber kann aus einer Lieferverzögerung keinerlei Ansprüche gegen uns geltend machen, selbst wenn uns ein Verschulden am Verzug treffen würde.

D) LIEFERUNG UND GEFAHRENÜBERGANG

1. Die Gefahr der Beschädigung, Zerstörung oder des Unbrauchbarwerdens der Kauf- bzw. Liefergegenstände geht wie folgt auf den Auftraggeber über:
 - a) Bei Vereinbarung „ab Werk“, sobald die Ware zur Abholung im jeweils produzierenden Werk bereitgestellt ist;
 - b) Bei Vereinbarung „frei Frachtführer“, sobald die Ware der den Transport durchführenden Person zum Verladen übergeben worden ist;
 - c) Bei Vereinbarung „frachtfrei“, sobald die Ware der den Transport durchführenden Person zum Verladen übergeben worden ist;
2. Im Falle von Verlust oder Beschädigung während des Transportes obliegt die Reklamation gegenüber dem Frachtführer oder Spediteur dem Empfänger.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vertragsmäßig übersandte oder zur Abholung bereitgestellte Ware unverzüglich anzunehmen. Wird der Versand auf Wunsch des Auftraggebers bzw. aus in dessen Sphäre liegenden Gründen verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.
4. Wir sind berechtigt, bei vorliegendem Annahmeverzug oder auch bei Eintritt einer durch höhere Gewalt verursachten Lieferungsunmöglichkeit die Ware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers selbst zu lagern oder bei einem Spediteur einzulagern.
5. Für die Ausfuhr von Gütern und Waren sowie Erbringung technischer Dienstleistungen gilt weiters Folgendes: Sofern die Ausfuhr von bei uns bestellten Gütern und Waren bzw. die Erbringung technischer Dienstleistungen durch uns das Vorliegen einer behördlichen Genehmigung (welcher Art auch immer) zur Voraussetzung hat, verpflichtet sich der Auftraggeber, für die rechtzeitige Erteilung sämtlicher Genehmigungen in dem für die Ausfuhr der Güter und Waren bzw. die Erbringung der technischen Dienstleistungen jeweils erforderlichen Umfang zu sorgen. Bis zum Nachweis des Vorliegens sämtlicher erforderlichen Genehmigungen sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, die (weitere) Auftragsbefreiung zu verweigern. Sämtliche uns durch Nichterteilung, Nichtvorliegen oder nicht rechtzeitig erfolgtem Nachweis des Vorliegens sämtlicher erforderlichen Genehmigungen entstehenden Schäden, Aufwendungen und Belastungen (welcher Art auch immer) sind vom Auftraggeber zu tragen und uns zu ersetzen.
6. Für die Erbringung von Dienstleistungen gilt weiters Folgendes: Der Auftraggeber hat bei der Erbringung der Dienstleistung durch uns bestmöglich mitzuwirken und alles Erforderliche zu unternehmen bzw. vorzukehren, damit wir unsere Dienstleistung vertragsgemäß erbringen können. Verzögerungen oder Unterbleiben der Ausfuhr der Dienstleistung sowie alle damit verbundenen Folgen, Aufwendungen und Belastungen aufgrund unterlassener oder nicht ausreichender Mitwirkung und Unterstützung seitens des Auftraggebers gehen ausschließlich zu seinen Lasten.

E) PREISE

1. Die in unseren Anboten genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Anbotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Es gelten die in unseren Auftragsbestätigungen festgelegten Preise. Zu den Preisen einschließlich aller Nebenkosten kommt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich normierten Höhe hinzu.
2. Die von uns genannten Preise gelten ab Lager bzw. Werk. Sie schließen Fracht, Porto, Versicherung, Zölle und sonstige Verpackungs-, Transport- und Versandkosten nicht ein. Eine Transportversicherung wird im Übrigen nur bei ausdrücklichem Wunsch des Auftraggebers abgeschlossen. Bezüglich der Nebenkosten obliegt uns die Wahl, ob die im jeweiligen Fall angemessenen Kosten oder eine Nebenkostenpauschale verrechnet werden.
3. Der Auftraggeber hat die von uns mitgelieferte Verpackung auf eigene Kosten zu entsorgen. Eine Verpflichtung zur Zurücknahme des Verpackungsmaterials besteht nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.
4. Erhöhungen der zur Zeit des Geschäftsabschlusses gültigen Fracht- und Zollsätze und die Einführung neuer Abgaben berechtigen uns zur anteilmäßigen Erhöhung des vereinbarten Verkaufspreises, ohne dass der Auftraggeber berechtigt ist, deswegen seinen Rücktritt zu erklären.

E.L.T. KUNSTSTOFFTECHNIK & WERKZEUGBAU GMBH & CO KG

8240 Friedberg, Weidenweg 339, Austria, Telefon: +43 3339 22820, E-Mail: office@elt.at

Standort Sebersdorf: 8272 Sebersdorf, Nr. 355, Austria, Telefon: +43 3333 28214, E-Mail: backoffice@elt.at

www.elt.at

Preiserhöhungen wegen Erhöhung der Fracht- und Zollsätze bzw. Einführung neuer Abgaben stehen uns auch zu, wenn eine Lieferverzögerung vorliegt und die entsprechende Fracht-, Zollsatz- und Abgabenerhöhung nach dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin eintritt.

5. Preisanbote sowie Kostenvorschläge unsererseits sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, dass deren Verbindlichkeit ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.
6. Aufgrund des teilweise sehr hohen Abhängigkeitsgrads von Vorlieferanten (Rohstoffe, Kartongsegmente, etc.), Transportunternehmen, der hohen Energieintensität der Fertigung und der sich erhöhenden Personalkosten behält sich ELT vor, die steigenden Kosten teilweise oder gänzlich in Form von Preiserhöhungen weiter zu verrechnen und die Verkaufspreise dementsprechend zu erhöhen. ELT wird den Kunden vor Durchführung der Preiserhöhung mindestens vier (4) Wochen im Voraus informieren.
7. Überschreitungen unseres Angebotes (Kostenvorschlages), welche durch Änderungen des Angebotes seitens des Auftraggebers bewirkt werden, gelten als vom Auftraggeber auch ohne Benachrichtigung durch uns als genehmigt. Der Auftraggeber verzichtet für solche Fälle auf sein Rücktrittsrecht.
8. Der Preis für die Formen enthält auch die Bemusterungskosten, nicht jedoch die Kosten für Prüf- & Bearbeitungsvorrichtungen sowie vom Käufer veranlasste Änderungen.
9. Mehrwegpaletten und Transportverpackungen werden ausgetauscht oder zu Selbstkosten gesondert in Rechnung gestellt.

F) RABATTRÜCKVERRECHNUNG

1. Rabatte und Skonti werden nur unter der Bedingung der vollständigen, fristgerechten Zahlung des vereinbarten Entgelts gewährt. Wird das vereinbarte Entgelt nicht zur Gänze gezahlt – insbesondere wegen der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers – sind wir berechtigt, den tatsächlichen Preis ohne Rabatte und Skonti geltend zu machen.

G) ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Das Entgelt ist sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig, in jedem Fall spätestens aber innerhalb von 30 Tagen nach Gefahrenübergang. Skontoabzüge bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag uneingeschränkt verfügen können.
2. Verwehrt der Auftraggeber die Abholungen der Ware trotz Meldung der Versandbereitschaft oder die Annahme, hat dennoch die vollständige Bezahlung des Rechnungsbetrages längstens 30 Tage nach Meldung der Versandbereitschaft bzw. Lieferung zu erfolgen.
3. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers, insbesondere gestützt auf die Einrede des nicht erfüllten Vertrages wegen behaupteter Mängel, ist ausdrücklich ausgeschlossen. Ebenso wenig ist der Auftraggeber zur Aufrechnung mit welchen Ansprüchen auch immer berechtigt, ausgenommen von uns anerkannte oder bereits titulierte Forderungen.
4. Alle Preise sind, so weit nichts anderes ausgewiesen, in Euro, netto, d. h. zuzüglich Umsatzsteuer in jeweiliger gesetzlicher Höhe.

H) ZAHLUNGSVERZUG

1. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, gemäß § 456 UGB jährliche Zinsen in Höhe von 9,2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank vom vorangehenden 30.06. bzw. 31.12. zu verrechnen. Die Geltendmachung weiterer Verzugschäden wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Der Auftraggeber haftet uns für derartige weitere Schäden, insbesondere auch für Zinsschäden infolge nicht rechtzeitiger Erfüllung der Zahlungsverpflichtung.
2. Sofern die Geltendmachung offener Forderungen durch uns selbst erfolgt, verpflichtet sich der Auftraggeber, unabhängig vom tatsächlichen Aufwand pro erfolgter Mahnung, einen Betrag von EUR 40,00 zu zahlen. Für den Ersatz von Betriebskosten, die diesen Pauschalbetrag übersteigen, ist § 1333 Abs. 2 ABGB anzuwenden.
3. Darüber hinaus werden alle Forderungen sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt werden, die nach unserer Ansicht geeignet sind, die Kreditwürdigkeit zu mindern. In diesem Fall sind wir berechtigt, ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen oder nach fruchtlosem Verstreichen einer mittels Mahnung gesetzten angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten.
4. Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, den Rücktritt nicht nur bezüglich des gegenständlichen Vertrages, sondern auch bezüglich anderer noch nicht abgewickelter Geschäfte oder bezüglich sukzessiver Lieferungen zu erklären. Weiters haben wir das Recht, noch nicht ausgelieferte Ware zurückzuhalten sowie bei Nichterhalt der anteiligen Zahlungen die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einzustellen. Wir sind auch berechtigt, bereits ausgelieferte, jedoch nicht bezahlte Ware vom Auftraggeber zurückzufordern sowie auch auf dessen Kosten zurückzuholen. Der Auftraggeber hat uns jeglichen zur Ausübung des Rückholrechts erforderlichen Zutritt zu gewähren.
5. Sofern sich die wirtschaftliche Situation des Auftraggebers deutlich verschlechtert, über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens droht, ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird oder uns Informationen zukommen, welche geeignet sind, Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Auftraggebers zu begründen, sind wir jederzeit berechtigt, sämtliche Forderungen gegen den Auftraggeber sofort fällig zu stellen.
6. Durch diese Bestimmung bleibt unser Recht auf Vertragsauflösung gemäß Punkt R) dieser Bedingungen unberührt.

I) BEISTELLTEILE UND ZUKAUFTEILE

1. Werden Beistellteile durch den Käufer geliefert, dann ist dieser verpflichtet, sie DDU jeweiliges ELT Werk (Incoterms 2020) mit einem Zuschlag von 5-10% je nach Vereinbarung für etwaigen Ausschuss anzuliefern, und zwar rechtzeitig, in einwandfreier Beschaffenheit und in solchen Mengen, dass uns eine ununterbrochene, ordnungsgemäße und rechtzeitige Verarbeitung möglich ist.
2. Mängel der beigestellten Teile rügt E.L.T unverzüglich, sobald diese im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges erkennbar werden. Auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge wird diesbezüglich seitens des Käufers verzichtet.

E.L.T. KUNSTSTOFFTECHNIK & WERKZEUGBAU GMBH & CO KG

8240 Friedberg, Weidenweg 339, Austria, Telefon: +43 3339 22820, E-Mail: office@elt.at

Standort Sebersdorf: 8272 Sebersdorf, Nr. 355, Austria, Telefon: +43 3333 28214, E-Mail: backoffice@elt.at

- Bei nicht rechtzeitiger, ungenügender oder mangelhafter Anlieferung von Beistellteilen entfällt unsere Haftung für Verzugsfolgen. Wir sind insbesondere berechtigt, die weitere Herstellung solange einzustellen, bis ordnungsgemäße und genügende Beistellteile angeliefert worden sind. Der Besteller ist in solchen Fällen verpflichtet, dem Lieferer erwachsende Mehrkosten zu vergüten. Sonstige Verzugsfolgen bleiben unberührt.

J) VORARBEITEN, VORLAGEN

- Von E.L.T geleistete Vorarbeiten wie Skizzen, Entwürfe, Kostenvoranschläge, Originale, Muster usw. werden, sofern keine Bestellung erfolgt, separat in Rechnung gestellt. Diese Vorarbeiten sowie Prospekte, Kataloge, Präsentationen und Ähnliches bleiben geistiges Eigentum von E.L.T. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung, einschließlich des nur auszugsweisen Kopierens, bedarf der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung von E.L.T.

K) SCHUTZRECHTE DRITTER

- Werden Waren nach Ideen, Vorschlägen, Mustern, Zeichnungen, Anweisungen, Vorgaben oder Modellen des Kunden (zusammengefasst als „Kundendesign“ bezeichnet) hergestellt, garantiert der Kunde dafür, dass dadurch keine Rechte Dritter verletzt werden, insbesondere keine Patent-, Marken-, Muster-, oder sonstigen Schutzrechte. Dasselbe gilt für Fälle, in denen E.L.T Änderungen und/oder Ergänzungen am Kundendesign vornimmt und der Kunde diese freigibt.
- Der Kunde hält E.L.T in jedem Fall vollkommen schad- und klaglos gegenüber Schadenersatz und Unterlassungsforderungen im Zusammenhang mit der Verletzung solcher Rechte Dritter, und der Kunde hat E.L.T sämtliche in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten zu ersetzen.
- E.L.T ist bei Geltendmachung derartiger Rechte durch Dritte ohne Prüfung der Rechtslage und ohne, dass dem Kunden deswegen Ansprüche gegen E.L.T zustünden, berechtigt, die Lieferungen sofort einzustellen und ohne Setzen einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

L) GEISTIGES EIGENTUM

- „Geistiges Eigentum“ umfasst insbesondere Know-How, Ideen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, technische Verbesserungen, Schutzrechte, Erfindungen, Urheberrechte, Marken und Namensrechte, alle unabhängig von einer Registrierung, Eintragung oder Erteilung, sowie alle Anmeldungen, Verlängerungen oder Erneuerungen.
- „Bestehendes Geistiges Eigentum“ ist das „Geistige Eigentum“ von E.L.T, das mit Aufnahme der Zusammenarbeit spätestens im Zeitpunkt des Vertragsschlusses auf Seiten von E.L.T bereits besteht.
- „Entwickeltes Geistiges Eigentum“ ist „Geistiges Eigentum“, welches im Rahmen der Zusammenarbeit durch E.L.T, ihre Mitarbeiter oder sonstige ihr zurechenbare (juristische) Personen (Freie Mitarbeiter, Studenten, Professoren, Subauftragnehmer etc.) oder gemeinsam mit dem Kunden erarbeitet wurde oder hervorgegangen ist.
- Sowohl „Bestehendes“ als auch „Entwickeltes Geistiges Eigentum“ verbleiben unter allen Umständen im (alleinigen) Eigentum von E.L.T.
- „Nutzungsrechte“ sind alle Formen der Verwendung von „Geistigem Eigentum“ von E.L.T insbesondere eingeräumte Lizenzen, Werknutzungsrechte oder Werknutzungsbewilligungen. Nutzungsrechte an „Geistigem Eigentum“ von E.L.T müssen ausdrücklich und schriftlich eingeräumt und der Umfang gesondert vereinbart werden. Ohne gesonderte Vereinbarung sind Nutzungsrechte sehr restriktiv auszulegen, nicht-exklusiv, widerrufbar und von E.L.T nur in dem Umfang eingeräumt als sie für den Kunden zur vereinbarungsgemäßen Nutzung und Verwertung der Waren unbedingt notwendig sind.

M) GEWÄHRLEISTUNG

Für allfällige Mängel der von uns gelieferten Ware bzw. erbrachten Leistungen wird nach folgenden Bestimmungen Gewähr geleistet:

- Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Übersendung bzw. Abholung der Ware. Befindet sich der Auftraggeber im Annahmeverzug, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Bekanntgabe der Versandbereitschaft.
- Nach der Übergabe und im Zuge der Benutzung, Vermengung, Verbindung, Vermischung, Veränderung, Verarbeitung, Lagerung oder (Wieder-)Verkauf der Waren (nachfolgend „Verwendung“) hat der Kunde die Waren vorab sorgfältig zu untersuchen und sich davon zu überzeugen, dass die gelieferten Waren der schriftlich vereinbarten Spezifikationen oder, falls keine Spezifikationen vereinbart wurden, den aktuellsten von E.L.T zum Zeitpunkt der Lieferung der Waren verwendeten Spezifikationen („Spezifikationen“) entsprechen.
- E.L.T leistet Gewähr, dass a) die Waren zum Zeitpunkt der Lieferung ausschließlich der schriftlich vereinbarten Spezifikationen und/oder den vom Kunden freigegebenen und von E.L.T ausdrücklich schriftlich akzeptierten Mustern/Zeichnungen entsprechen und b) sofern erforderlich, für den Lebensmittelbereich nur solche Materialien und Gegenstände aus Kunststoff auf den Markt gebracht werden, die mit Lebensmitteln in Berührung gebracht werden dürfen, ohne dass dadurch eine Gefahr für den Verbraucher besteht.
- E.L.T leistet keine Gewähr und Haftung für a) die Funktionsfähigkeit, Beschaffenheit oder Eignung des Produkts für einen bestimmten Verwendungszweck, b) die Einhaltung von Gesetzen, Normen und Bestimmungen eines anderen Landes als das Land des Sitzes des Herstellwerks oder c) Angaben auf der Homepage, in Werbematerialien oder Veröffentlichungen in Katalogen, Printmedien, elektronischen Medien oder sozialen Medien. Die Prüfung der Funktionsfähigkeit, Beschaffenheit und Eignung der Ware für den vorgesehenen Verwendungszweck obliegt ausschließlich dem Kunden, auch im Hinblick auf etwaige Wechselwirkungen des Produkts mit dem spezifischen Füllgut, Kontaktmaterial oder anderen zusammengefügte Komponenten.
- Die Gewährleistungsfrist endet nach 12 Monaten.
- Gewährleistungspflicht besteht grundsätzlich nur für Mängel, die unverzüglich, spätestens aber binnen einer Frist von 3 Werktagen ab Erkennbarkeit für den Auftraggeber bei gleichzeitiger Angabe der möglichen Ursachen schriftlich geltend gemacht werden. Unterlässt der Auftraggeber die fristgerechte Mängelanzeige, kann er die in § 377 Abs. 2 UGB genannten Ansprüche nicht mehr geltend machen. Um unsere

E.L.T. KUNSTSTOFFTECHNIK & WERKZEUGBAU GMBH & CO KG

8240 Friedberg, Weidenweg 339, Austria, Telefon: +43 3339 22820, E-Mail: office@elt.at

Standort Sebersdorf: 8272 Sebersdorf, Nr. 355, Austria, Telefon: +43 3333 28214, E-Mail: backoffice@elt.at

www.elt.at

Gewährleistungspflicht in Anspruch nehmen zu können, hat der Auftraggeber den Nachweis zu erbringen, dass es sich bei einem behaupteten Mangel um einen von uns zu vertretenden handelt und dieser zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war. Die Anwendbarkeit der gesetzlichen Vermutung des § 924 ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Weitergehende Haftungsbeschränkungen in diesen Bedingungen bleiben davon unberührt.

7. Die Gewährleistungspflicht trifft uns nur für Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen, bei Beachtung der angegebenen Wartungs- und Serviceintervalle und bei normalem Gebrauch auftreten. Sie gilt insbesondere nicht für Mängel, die auf vom Auftraggeber oder Dritten zu verantwortenden Gründen beruhen.
8. Gewährleistung ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn die gelieferte Ware unsachgemäß behandelt bzw. benutzt wird und insbesondere von uns getätigte einschlägige Anleitungen und Vorschriften nicht beachtet werden. Weichen Menge und Gewicht unserer Lieferung nicht mehr als 5 % vom Bestellten ab, so liegt hierin kein Mangel. Maßgebend hierfür ist ausschließlich unsere Eingangs- bzw. Ausgangsverwiegung.
9. Soweit die Verbesserung oder der Austausch unmöglich ist oder für uns mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre oder wir dem Austausch- oder Verbesserungsbegehren nicht oder nicht innerhalb angemessener Frist nachkommen können, haben wir nach unserer Wahl das Recht, entweder den Vertrag zur Gänze aufzuheben oder dem Auftraggeber einen angemessenen Preisnachlass zu gewähren.
10. Die Gewährleistungsverpflichtung erlischt, wenn der Auftraggeber eigenmächtig und ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch uns Veränderungen welcher Art auch immer am Liefergegenstand vornimmt.
11. Die Gewährleistung bezieht sich ausschließlich auf von uns gelieferte Waren. Für diejenigen Waren, die wir von Unterlieferanten bezogen haben, haften wir nur insoweit, als uns gegen die Unterlieferanten Gewährleistungsansprüche zustehen.
12. Besteht für uns eine Mängelbehebungspflicht, so können wir die mangelhafte Ware oder deren mangelhaften Teil ersetzen, den Mangel an Ort und Stelle in der normalen Arbeitszeit beheben oder uns die mangelhafte Ware oder deren mangelhaften Teil zwecks Verbesserung zusenden lassen. Für die Prüfung der Mängel sowie für die Reparatur bzw. für die Lieferung von Ersatzteilen ist uns die erforderliche Zeit zu gewähren. Bei Behebung der Mängel an Ort und Stelle trägt der Auftraggeber sämtliche im Zusammenhang damit anfallenden Kosten und Auslagen, insbesondere behördlich vorgeschriebene und hoheitliche Gebühren, sonstige Spesen sowie unsere Reise- und allfälligen Nächtigungskosten und ist weiters auch verpflichtet, auf seine Gefahr und Kosten sämtliche erforderlichen organisatorischen Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, um uns eine friktionsfreie Durchführung der Mängelbehebungsarbeiten zu ermöglichen.
13. Eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist tritt nach erfolgter Mängelbehebung bzw. Austausch nicht ein.
14. Für eine Mängelbehebung durch den Auftraggeber selbst oder durch Dritte haben wir nur dann aufzukommen, wenn wir hierzu unsere schriftliche Zustimmung erteilt haben.
15. Wir sind in jedem Fall so lange von jeder Gewährleistungspflicht entbunden, solange der Auftraggeber unsere offenen Forderungen nicht vollständig beglichen hat.
16. Gewährleistungsansprüche berechtigen den Auftraggeber nicht, vereinbarte Zahlungen zurückzubehalten.
17. 14. Ab Beginn der Gewährleistungsfrist übernehmen wir keine weitergehenden Haftungen als oben bestimmt, und zwar auch nicht für Mängel, deren Ursache vor dem Gefahrenübergang liegen.
18. Wird eine echte Garantiezusage getätigt, gelten die obigen Bestimmungen sinngemäß. Garantiereparaturen werden nur nach vorhergehender Rücksprache mit unserer Garantieabteilung und anschließender schriftlicher Bestätigung anerkannt.

N) HAFTUNG

1. Eine Haftung gegenüber dem Auftraggeber trifft uns – Personenschäden ausgenommen – nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, wobei Schadenersatzansprüche in jedem Fall nur auf die reine Schadensbehebung und mit der Höhe der Auftragssumme beschränkt sind. Für sonstige Schäden welcher Art auch immer, wie zB Schäden an Gütern, die nicht Vertragsgegenstand sind, für Gewinnentgang, für Mangelfolgeschäden sowie für Schäden durch Produktionsunterbrechung und Betriebsbehinderung haften wir keinesfalls. Die Beweislastumkehr nach § 1298 ABGB wird ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang für unsere Erfüllungs- und Besorgungshelfen.
2. Sämtliche Ersatzansprüche verjähren spätestens ein Jahr nach Lieferung bzw. Erbringung der Leistung.
3. Für die Beschädigung von beigestellten Werkstücken haften wir in keinem Fall.
4. Ersatzpflicht für aus dem Produkthaftungsgesetz resultierende Ansprüche wegen Sachschäden sowie Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen abgeleitet werden können, sind ausgeschlossen.
5. In jenen Fällen, in denen Deckung durch unserer Betriebshaftpflichtversicherung besteht, ist jegliche Ersatzpflicht mit der zur Verfügung stehenden Deckungssumme unserer Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt. Die vorstehend genannten Haftungsbeschränkungen bleiben hiervon unberührt.

O) ÄNDERUNG DER UMSTÄNDE

1. Haben sich die Umstände, unter denen ein Vertragsabschluss erfolgte, so erheblich verändert, dass mit Recht angenommen werden kann, der Abschluss wäre unter den geänderten Verhältnissen gar nicht oder nur zu anderen Bedingungen erfolgt, und war die Änderung der Umstände im Zeitpunkt des Abschlusses auch bei Anwendung der Vorsicht eines ordentlichen Unternehmers nicht vorauszusehen, so steht uns je nach der Beschaffenheit des Falles das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten oder eine den geänderten Umständen Rechnung tragende Abänderung der Vertragsbestimmungen zu verlangen.

P) EIGENTUMSVORBEHALT

1. Sämtliche von uns gelieferten Waren bleiben bis zur völligen Erfüllung aller uns gegenüber bestehenden finanziellen Verpflichtungen samt Zinsen und Kosten unser Eigentum.

E.L.T. KUNSTSTOFFTECHNIK & WERKZEUGBAU GMBH & CO KG

8240 Friedberg, Weidenweg 339, Austria, Telefon: +43 3339 22820, E-Mail: office@elt.at

Standort Sebersdorf: 8272 Sebersdorf, Nr. 355, Austria, Telefon: +43 3333 28214, E-Mail: backoffice@elt.at

www.elt.at

2. Das Eigentum verbleibt auch dann bei uns, wenn die Lieferung fest mit dem Eigentum des Auftraggebers verbunden, vermengt oder eingebaut ist. Der Auftraggeber hat auf eigene Kosten sämtliche Veranlassungen zu treffen, um unser Eigentum an der Lieferung gegenüber jedermann entsprechend den jeweiligen gesetzlich vorgesehenen Publizitätserfordernissen kenntlich zu machen bzw. im Falle der versuchten Inanspruchnahme durch Dritte ausdrücklich auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen.
3. Sind von uns gelieferte Teile bzw. Waren durch Verbindung mit dem Eigentum des Auftraggebers zu einem unselbstständigen Bestandteil von dessen Eigentum geworden, so ist der Auftraggeber für den Fall, dass er seine sämtlichen Verbindlichkeiten uns gegenüber nicht fristgerecht begleicht, verpflichtet, den Wiederausbau sämtlicher Teile bzw. Waren auf seine Gefahr und seine Kosten zu dulden sowie sämtliche Kosten, die aufgrund oder im Zusammenhang mit dem Wiederausbau stehenden Maßnahmen anfallen, bis zum Eintreffen auf dem jeweiligen, von uns zu benennenden Werksgelände zu übernehmen. Der Auftraggeber anerkennt unser Eigentum an derartigen wieder ausgebauten Gegenständen.
4. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung und Vermietung oder anderweitige Überlassung der von uns gelieferten Waren ohne unsere schriftliche Zustimmung unzulässig.
5. Die Produkte, die aus unseren unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren gefertigt wurden, dürfen vom Auftraggeber nur unter Vorbehalt unseres Eigentums an der Ware und am Erlös weiterveräußert werden. Wird das neue Produkt veräußert, entsteht entsprechendes Miteigentum am Veräußerungserlös, den der Auftraggeber als unser Treuhänder vom Dritten in Empfang zu nehmen hat.
6. Im Falle einer Pfändung der von uns gelieferten und noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Teile und Waren durch Dritte ist der Auftraggeber verpflichtet, uns sofort den Namen der betreibenden Partei, die Höhe der Forderung, das einschreitende Gericht, die Aktenzahl und allenfalls den Termin der Versteigerung bekannt zu geben. Darüber hinaus ist der Auftraggeber verpflichtet, uns von jeder außergewöhnlichen Minderung des Wertes der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware zu verständigen.
7. Wird mit dem Auftraggeber anderes als österreichisches Recht vereinbart oder gilt anderes als österreichisches Recht aus anderen Gründen, und ist nach dessen Bestimmungen der Eigentumsvorbehalt nicht wirksam, so gelten die aufgrund des anderen Rechtes möglichen Sicherheiten als vereinbart. Ist hierbei die Mitwirkung des Auftraggebers erforderlich, so ist dieser verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

Q) RÜCKTRITT DES AUFTRAGGEBERS / REUGELD

1. Erklärt der Auftraggeber – aus welchen Gründen auch immer – seinen Rücktritt vom Vertrag, steht es uns frei, diesen Rücktritt gegen Leistung eines Reugeldes anzunehmen oder den Rücktritt abzulehnen.
2. Im Falle der Annahme des Rücktritts beträgt das Reugeld:
 - a) bei marktgängigen Waren: 10% des Verkaufspreises;
 - b) bei nicht marktgängigen Waren bzw. sonstigen Leistungen: 10% des Verkaufspreises bzw. vereinbarten Entgeltes zuzüglich der bis zur Annahme des Rücktritts aufgelaufenen Herstellungskosten, wobei die bereits (teilweise) fertiggestellten bzw. angearbeiteten Teile der Ware dem Auftraggeber zustehen.

R) VORZEITIGE VERTRAGSAUFLÖSUNG

1. Sämtliche Verträge mit dem Auftraggeber können unsererseits aus wichtigem Grund jederzeit fristlos vorzeitig aufgelöst werden.
2. Ein wichtiger Grund für die vorzeitige Auflösung liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder uns Informationen zukommen, welche geeignet sind, Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Auftraggebers zu begründen (§ 25b IO bleibt von dieser Bestimmung unberührt);
 - b) der Auftraggeber trotz erfolgter Mahnung offene fällige Forderungen nicht beglichen hat;
 - c) der Auftraggeber seiner Verpflichtung zur Bereitstellung der für die Auftragerfüllung notwendigen Unterlagen bzw. sonstigen Mitwirkungspflichten trotz Aufforderung nicht nachkommt.

S) RECHTSNACHFOLGE UND ABTRETUNG

1. Erfolgte Bestellungen sind für die Rechtsnachfolger und zugelassenen Abtretungsempfänger des Kunden verbindlich. Eine Abtretung von Rechten oder eine Übertragung von Pflichten des Kunden auf einen Dritten erfordert die vorherige schriftliche Zustimmung von E.L.T. (die diese jedoch nicht unbegründet verweigern darf).
2. Unbeschadet des Vorstehenden ist die Zustimmung der anderen Vertragspartei nicht erforderlich, wenn E.L.T. ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag an ein verbundenes Unternehmen abtritt bzw. gehen Rechte und Pflichten aus dieser Geschäftsverbindung automatisch auf die Gesamt- / Teilrechtsnachfolger von E.L.T. über. Eine solche Abtretung oder Übertragung wird erst durch schriftliche (einschließlich Fax oder E-Mail) Benachrichtigung der anderen Vertragspartei rechtsgültig.

T) KEIN VERZICHT

1. Macht E.L.T. zu irgendeinem Zeitpunkt einen Anspruch aus oder im Zusammenhang mit diesen Verkaufsbedingungen und dem darauf basierenden Rechtsverhältnis nicht oder nicht sofort geltend, dann gilt dies nicht als (Teil) Verzicht seitens E.L.T. auf ihre Rechte dem Grunde oder der Höhe nach.

U) ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist, wenn nichts anderes vereinbart ist, der Sitz der E.L.T. Kunststofftechnik & Werkzeugbau GmbH in 8240 Friedberg.

E.L.T. KUNSTSTOFFTECHNIK & WERKZEUGBAU GMBH & CO KG

8240 Friedberg, Weidenweg 339, Austria, Telefon: +43 3339 22820, E-Mail: office@elt.at

Standort Sebersdorf: 8272 Sebersdorf, Nr. 355, Austria, Telefon: +43 3333 28214, E-Mail: backoffice@elt.at

2. Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Vertragsverhältnisses, das diesen Bedingungen unterliegt, oder für Streitigkeiten aus solchen Vertragsverhältnissen ist für Klagen des Auftraggebers ausschließlich das für 8240 Friedberg sachlich zuständige Gericht und für Klagen, welche durch uns eingebracht werden, wahlweise das für 8240 Friedberg sachlich zuständige Gericht oder der allgemeine Gerichtsstand des Auftraggebers.
3. Es gilt, wenn nichts anderes vereinbart ist, österreichisches Recht, jedoch unter Ausschluss der Verweisnormen. Dies gilt auch für die Frage des Zustandekommens des Vertrages. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

V) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Sämtliche Abweichungen von den vorliegenden Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden sind rechtsunwirksam.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen, der der wirtschaftlich gewollte Zweck der ganz oder teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Regelung im Rahmen des gesamten Vertrages am nächsten kommt.
3. Im Falle des nachträglichen Auftretens einer Lücke gilt jene Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck der gegenständlichen Bedingungen vereinbart worden wäre, wenn man die Lösung der nicht vertraglich geregelten Fragen von vornherein bedacht hätte.
4. Sofern außerhalb dieser Bedingungen zwischen uns und dem Auftraggeber vertragliche Vereinbarungen getroffen werden und diese mit den Bestimmungen der vorliegenden Bedingungen in Widerspruch stehen, wird vereinbart, dass die Bestimmungen in den vertraglichen Vereinbarungen außerhalb der vorliegenden Bedingungen nur dann vorrangig zur Anwendung gelangen, wenn ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, dass die entsprechenden Bestimmungen der vorliegenden Bedingungen nachrangig sind.
5. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle kaufmännischen und technischen Details, die ihnen durch diese Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln, sofern sie nicht bereits allgemein bekannt sind.
6. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass wir die aus der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes speichern und für unsere eigenen geschäftlichen Zwecke verwenden.

W) SALVATORISCHE KLAUSEL

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Teile dieser Verkaufsbedingungen nicht berührt. Diese ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmungen gelten als durch gültige und durchsetzbare Bestimmungen ersetzt, die den beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am ehesten erreichen.